Beilage 1546/2002 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXV. Gesetzgebungsperiode

Initiativantrag

der unterzeichneten Abgeordneten des Oberösterreichischen Landtags betreffend das Gesetz, mit dem das Oö. Nebengebührenzulagengesetz geändert wird

Die Option älterer Bediensteter kann in manchen Fällen einen unverhältnismäßig hohen Pensionsvorteil mit sich bringen, der bei der Konzeption des neuen Besoldungssystems nicht beabsichtigt war. Dies dann, wenn vor der Option bereits lange Zeit eine Verwendungszulage bezogen wurde, die nach bisherigem Nebengebührenzulagenrecht in Form einer Gutschrift in Nebengebührenwerte umzuwandeln wäre.

Eine Lösung dieses Problems soll im Nebengebührenzulagenrecht getroffen werden. Dazu ist es notwendig, in einem ersten Berechnungsschritt die im Zeitpunkt vor der Option bezogene Verwendungszulage bei der Ermittlung der Nebengebührenwerte zunächst nicht zu berücksichtigen. Gleichzeitig wird jedoch folgender Vergleich im Pensionszeitpunkt angestellt:

- einerseits der Ruhebezug (inkl. Nebengebührenzulage) auf Basis der aktuellen Einreihung im neuen Besoldungssystem,
- andererseits der fiktive Ruhebezug (inkl. Nebengebührenzulage) auf Basis der fiktiven Laufbahn im alten Besoldungssystem, wobei der unmittelbar vor Wirksamkeit der Option innegehabte Dienstposten und dessen Bewertung zugrunde gelegt wird.

Ergibt dieser Vergleich eine Differenz zuungunsten des Beamten - also würde dieser durch die neue Besoldung einen vergleichsweise geringeren Ruhegenuss erhalten -, so werden ihm die Nebengebührenwerte auf der Basis der seinerzeitigen Verwendungszulage im Sinn der derzeitigen Regelung gewährt, höchstens jedoch bis zum Ausgleich dieser Differenz der Ruhebezüge.

Diese Regelung soll auch auf Beamte angewendet werden, die bereits optiert haben, jedoch noch nicht in Pension sind.

Die unterzeichneten Abgeordneten beantragen, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Nebengebührenzulagengesetz geändert wird, beschließen.

Dieser Antrag wird gemäß § 26 Abs. 6 der Landtagsgeschäftsordnung als dringlich bezeichnet.

Linz, am 24. Oktober 2002

(Anm.: ÖVP-Fraktion)
Stockinger, Bernhofer, Schürrer, Stelzer, Gumpinger, Rodek

(Anm.: SPÖ-Fraktion)
Frais, Schenner, Kapeller, Makor

(Anm.: FPÖ-Fraktion)
Bodingbauer, Höretzeder

(Anm.: Fraktion der Grünen)
Eisenriegler

Landesgesetz,
mit dem das Oö. Nebengebührenzulagengesetz geändert wird

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Das Oö. Nebengebührenzulagengesetz, LGBl. Nr. 60/1973, zuletzt geädert durch das Dienstrechtsänderungsgesetz 2002, LGBl. Nr. 81, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 12 wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) Die Abs. 4 und 5 sind auf Beamte, die die Optionserklärung gemäß § 57 Oö. GG 2001 wirksam abgegeben haben, nicht anzuwenden. Wenn jedoch der Ruhebezug eines solchen Beamten niedriger wäre als ein Ruhebezug, der sich aus derjenigen fiktiven Laufbahn des Beamten ergeben hätte, die auf dem unmittelbar vor Wirksamkeit der Option innegehabten Dienstposten und dessen Bewertung beruht, ist die Umrechnung der vor der Wirksamkeit der Option bezogenen Verwendungszulage nach den Abs. 4 und 5 soweit vorzunehmen, dass der Differenzbetrag aus dem Vergleich der Ruhebezüge nicht überschritten wird."

Artikel 2

Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Dezember 2002 in Kraft.